

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Dr. Heidi Knake-Werner
und der Gruppe der PDS**

— Drucksache 13/2310 —

**Besteuerung von Zuschüssen der Treuhandanstalt bzw. ihrer
Nachfolgeeinrichtungen im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen
gemäß § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes**

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen der Treuhandanstalt bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt. Aufgrund dieser Situation sind diese Mittel in erheblichem Umfang als Nettozuschüsse (ohne Berücksichtigung der ggf. abzuführenden Umsatzsteuer) ausgeleuchtet worden.

Die Finanzverwaltung erkennt in diesen Zuschüssen inzwischen steuerbare und steuerpflichtige Entgelte. Wegen der Nettofinanzierung ist es vielen Trägern von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG jedoch nicht möglich, den daraus resultierenden Umsatzsteuerforderungen zu entsprechen, so daß die Durchführung der geförderten Maßnahmen ernsthaft gefährdet ist.

Vorbemerkungen

Die Abteilungsleiter (Steuer) des Bundes und der obersten Finanzbehörden der neuen Länder vertraten in einer Sitzung am 23. August 1995 in Berlin einvernehmlich die Auffassung, daß in den erörterten Sachverhalten Zahlungen der BvS bzw. der THA an die Projektträger in der Regel – ebenso wie die Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit – als nicht steuerbare (echte) Zuschüsse anzusehen sind und die Projektträger regelmäßig die in den Rechnungen der Maßnahmeträger gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen können. Die fünf

neuen Länder und Berlin werden hierzu in Kürze einen koordinierten Ländererlaß herausgeben.

1. In welchem Umfang wurden seit 1991 durch die Treuhandanstalt bzw. ihre Nachfolgeeinrichtungen Zuschüsse im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG zur Verfügung gestellt?

Die Treuhandanstalt hat seit Einführung des § 249 h in das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Jahre 1993 folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

	Anteil THA/BvS	Anteil Land	Anteil Bundes- anstalt für Arbeit	Gesamt- summe
– in Mio. DM –				
1993	197	72	94	363
1994	1 226	525	628	2 379
1995	1 054	524	830	2 408

Zusätzlich sind die Beträge der Braunkohlesanierung zu berücksichtigen, die 1993 und 1994 von der Treuhandanstalt kofinanziert wurden und seit 1995 als Zuwendungen des Bundes erfolgen:

1993	498	119	130	747
1994	896	246	304	1 446

2. Inwieweit wurde bei der Bewilligung der Höhe der Zuschüsse deren eventuelle Steuerbarkeit und Steuerpflicht im Rahmen der Umsatzsteuer berücksichtigt?

Bei der Bewilligung der Höhe der Zuschüsse wurde eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht im Rahmen der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

3. Wie hoch ist der Anteil von Nettozuschüssen (Zuschüssen ohne Berücksichtigung der abzuführenden Umsatzsteuer)?

Auf die Beantwortung der Frage zu 1. wird verwiesen.

4. In welchem Maße sind Träger von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG von Umsatzsteuernachforderungen betroffen, die aufgrund der Nettofinanzierung durch die Treuhandanstalt bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen nicht erfüllt werden können.

Siehe Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage.

5. In welcher Höhe wurden Zuschüsse, die durch die Treuhandanstalt bzw. ihren Nachfolgeeinrichtungen im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG ausgereicht wurden, durch die Finanzverwaltung als steuerpflichtig behandelt?

Siehe Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage.

6. Inwieweit steht der Erhebung von Umsatzsteuer auf Zuschüsse der Treuhandanstalt bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen im Rahmen der Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG ein adäquater Vorsteuerabzug gegenüber?

Siehe Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage.

7. Wurden durch Träger von Maßnahmen gemäß § 249 h AFG wegen der nachträglichen Versteuerung von Zuschüssen Ansprüche gegenüber der Treuhandanstalt bzw. ihren Nachfolgeeinrichtungen auf eine weitere Mittelbewilligung geltend gemacht und ggf. in welcher Höhe?

In Einzelfällen haben Träger von Maßnahmen nach § 249 h AFG im Hinblick auf eine mögliche Versteuerung der Zuschüsse – inzwischen jedoch obsolet gewordene – Anträge auf entsprechenden finanziellen Ausgleich gegenüber der Treuhandanstalt bzw. ihren Nachfolgeeinrichtungen angekündigt.

8. Wie hoch werden schätzungsweise noch Ansprüche geltend gemacht werden?

Siehe Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage.

9. Inwieweit ist im Haushaltspflan 1996 und in der Finanzplanung bis 1997 das umsatzsteuerliche Risiko aus der nachträglichen Versteuerung von als Nettozuschüssen ausgereichten Mitteln der Treuhandanstalt bzw. ihren Nachfolgeeinrichtungen berücksichtigt?

Siehe Vorbemerkungen zur Beantwortung dieser Anfrage.

